c) von Vorschlägen über die von der übergeordneten Katastrophenkommission zu treffenden Maßnahmen und den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung

zu unterrichten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Katastrophenkommissionen der Bezirke zur Benachrichtigung der Zentralen Katastrophenkommission.

§ 12

(1) Die Zentrale Katastrophenkommission ist den Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise gegenüber weisungsberechtigt. Die Katastrophenkommissionen der Bezirke sind den Katastrophenkommissionen der Kreise gegenüber weisungsberechtigt. Direkte Weisungen der Zentralen Katastrophenkommission gegenüber den Katastrophenkommissionen der Kreise sind den Katastrophenkommissionen der zuständigen Bezirke mitzuteilen.

(2) Die Zentrale Katastrophenkommission ist in jedem Katastrophenfall nach Entscheidung des Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission berechtigt, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen.

(3) Bei eintretenden Katastrophen von überörtlicher Bedeutung ist die Zentrale Katastrophenkommission verpflichtet, Mitglieder der Zentralen Katastrophenkommission an Ort und Stelle zu entsenden.

§ 13

(1) Die durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 167) gebildete Zentrale Hochwasserkommission wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterkommission der Zentralen Katastrophenkommission.

(2) Die Zentrale Katastrophenkommission ist berechtigt, weitere Unterkommissionen für einzelne Katastrophenarten zu bilden.

(3) Die durch diese Verordnung gebildeten Katastrophenkommissionen der Bezirke übernehmen die Aufgaben der durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren gebildeten Bezirkshochwasserkommissionen. Der § 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 wird außer Kraft gesetzt.

(4) Die Zentrale Hochwasserkommission ist den Katastrophenkommissionen der Kreise und Bezirke gegenüber in Fragen der Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren weisungsberechtigt.

§ 14

Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor ernsten persönlichen und wirtschaftlichen Schäden haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, unerläßliche Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung im Weigerungsfälle mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

§ 15

Wer vorsätzlich den Anordnungen der Katastrophenkommissionen zuwiderhandelt und dadurch eine Beeinträchtigung der Katastrophenbekämpfung herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

§ 16

(1) Gegen Maßnahmen der Katastrophenkommissionen ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist bei der Katastrophenkommission einzureichen, die die angefochtenen Maßnahmen angeordnet hat. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie ihn unverzüglich der übergeordneten Katastrophenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Entscheidungen der Zentralen Katastrophenkommission sind endgültig.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern
Grotewohl Stoph
Minister

---

**Zweite Durchführungsbestimmung***
**zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter.**

**Vom 25. Januar 1954**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Schichtarbeiterrückfahrkarten erhalten:

a) Arbeiter und Angestellte, die im ständigen Dreischichtendienst beschäftigt sind. Voraussetzung ist, daß der Betrieb im ständigen Dreischichtendienst arbeitet, der Berechtigte selbst im Dreischichtendienst beschäftigt ist und der Ruhetag auf einen Werktag fällt;

b) die Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, wenn sie mit dem unter Buchst, a Genannten zusammen fahren.

§ 2

Die Karten werden für Verkehrsverbindungen ausgegeben, für die Sonntagsrückfahrkarten eingeführt sind.

§ 3

(1) Die Karten gelten:
zur Hinfahrt am Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag .von »12.00 Uhr bis zum arbeitsfreien Tag 24.00 Uhr;
zur Rückfahrt vom Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag ab 12.00 Uhr bis zum Tag nach dem arbeitsfreien Tag 3.00 Uhr.

(2) Die Rückfahrt muß am Tag nach dem arbeitsfreien Tag um 3.00 Uhr beendet sein.

§ 4

Die Karten werden nur gegen Vorlage eines Antrages ausgegeben. Vordrucke geben die Fahrkartenausgaben an die Betriebe ab, deren Beschäftigte nach § 1 zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind.

§ 5

Im Antrag muß der Betrieb bescheinigen:

a) daß er im laufenden Dreischichtendienst arbeitet,

b) daß der Antragsteller im Dreischichtendienst beschäftigt ist,

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1191)